

## **Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Verden vom 23.01.2025**

**zur Feststellung des Ergebnisses der Prüfung, ob eine UVP-Pflicht zu dem Vorhaben „Verrohrung des Moorchausseegrabens“ in Kirchlinteln - Gemarkung Holtum (Geest), Flur 7, Flurstück 205/6 erforderlich ist.**

Das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Geschäftsstelle Verden, hat die Erteilung einer Plangenehmigung gem. §§ 67, 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der zurzeit gültigen Fassung, für das o. g. Vorhaben beantragt.

Da die geplante Herstellung der Grabenverrohrung in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) fällt, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 sowie Anlage 3 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) in der zurzeit gültigen Fassung durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass durch die beantragte Grabenverrohrung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 7 UVPG zu berücksichtigen wären, hervorgerufen werden können. Daher besteht für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Entscheidung wird hiermit bekannt gegeben. Gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Angaben zu dem Vorhaben und der UVP-Vorprüfung finden sich im UVP-Portal des Landes Niedersachsen (<http://uvp.niedersachsen.de>).

Verden (Aller), 23.01.2025

LANDKREIS VERDEN  
Fachdienst Wasser und Abfall  
Az. 70/657-27-24-05

Der Landrat  
Im Auftrage:

gez. Klatt